



A-Post
Gemeinderat Berneck
Rathaus
9442 Berneck

3. April 2012

Gemeinde Berneck: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Oberfeld Süd**

Das Planungsgebiet befindet sich zwischen der Oberfeld-/Tramstrasse und der Wislistrasse. Es umfasst die Parzellen Nr. 259, 258 und 1098 und hat eine Fläche von rund 1.1 ha. Die Parzelle Nr. 259 ist bereits überbaut. Im unüberbauten Teil des Überbauungsplangebietes ist die Erstellung von sechs Mehrfamilienhäuser mit reiner Wohnnutzung geplant. Mit vorliegendem Überbauungsplan soll eine zweckmässige Erschliessung des Gebietes, die Erstellung einer städtebaulich überzeugenden Überbauung und eine qualitätsvolle Umgebungsgestaltung sichergestellt werden.

Der Überbauungsplan regelt im Wesentlichen die Zu- und Wegfahrt zu den Tiefgaragen und den Besucherparkplätzen, sichert die Fusswege durch das Quartier und regelt die Lage und Anordnung der Bebauung mittels Baufelder.

Vorliegendes Planungsinstrument wurde am 20. Dezember 2011 vom Gemeinderat erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 18. Januar 2012 bis 16. Februar 2012 durchgeführt. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Hinweise aus der Vorprüfung vom 11. November 2011 sind in den vorliegenden Erlass eingeflossen. Die ordentliche Genehmigungsprüfung der Unterlagen hat folgendes ergeben:

– *Kantonspolizei, Verkehrstechnik:*

Gegen den Überbauungsplan Oberfeld Süd ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Bei der weiteren Planung sind die massgebenden VSS-Normen bezüglich Grundstückzufahrten (SN 640 050), Parkieranlagen (SN 640 291a), Sicht in Knoten (640 273a) usw. zu berücksichtigen. Überbreite Zu-/Ausfahrten - wie z.B. im Planungsbericht Seite 5 / Ziff. 2.12.2 Nutzung / Abb. 2 dargestellt - sind aus Gründen der Verkehrsführung und Verkehrssicherheit nicht zulässig.



– *Tiefbauamt, Strassenkreisinspektorat St. Gallen:*

Bis auf weiteres soll der Bestand im "Baubereich C" und somit die unbefriedigende Situation aus Sicht der Verkehrssicherheit bestehen bleiben. Weitere Massnahmen am Knoten Tramstrasse/Oberfeldstrasse sind mit dem Strassenkreisinspektor St. Gallen, Herr Titus Tobler, Tel. 058 229 73 77, abzusprechen.

Gemäss Protokollauszug des Gemeinderates vom 20.12.2012, ist die Tiefgaragenausfahrt so zu gestalten, dass der Verkehr direkt in die Tramstrasse führt. Wir weisen darauf hin, dass für eine direkte Zufahrt ab der Tramstrasse in die Tiefgarage, aus strassenpolizeilicher Sicht keine Bewilligung in Aussicht gestellt werden kann.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (Gebühr: Fr. 1'100.--)
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 28. März 2012 (Gebühr: Fr. 340.--)
- Einzahlungsschein mit Totalbetrag aller Genehmigungen (Fr. 1'440.--)

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst